Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Olching (Straßennamen- und Hausnummersatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) und des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BaySt.WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S 333) erläßt die Gemeinde Olching folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen.

§ 2

Duldungspflicht

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

§ 3

Erteilung der Hausnummer

- (1) Grundstücke sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu numerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
- (3) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

Platz der Hausnummernschilder, Hinweisschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlich befahrbaren Verkehrsflächen oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Diese Schilder haben mit einem Richtungspfeil den Weg zu der oder den jeweiligen Hausnummern zu weisen. Im übrigen gilt § 3 sinngemäß.

§ 5

Anbringen und Unterhalten der Hausnummernschilder

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) auf eigene Kosten zu beschaffen und spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Hausnummer (schriftliche Mitteilung der Gemeinde) gut sichtbar anzubringen und zu unterhalten. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Die Anbringung von Hinweisschildern muß auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden. Bei Erneuerung des Hausnummernschildes oder Änderung der bisherigen Hausnummer gilt Entsprechendes.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheide geltend machen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Olching, Landkreis Fürstenfeldbruck vom 14.12.1960 außer Kraft.

Olching, den 26.07.1979

Siegel

gez. Krug

1. Bürgermeister